

Diese Richtlinie regelt die Verwendung des Zertifizierungszeichens, der Zertifikate und Urkunden der APV-Zertifizierungs GmbH durch von uns zertifizierte/zugelassene Unternehmen, Träger, Personen, Produkte und Schulungsunternehmen.

Diese Zeichennutzung und die damit verbundene Verwendung des Zertifizierungszeichens, der Zertifikate und Urkunden der APV-Zertifizierungs GmbH gelten für folgende Kunden:

- Unternehmen, deren Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 durch uns zertifiziert wurde.
- Unternehmen, deren Qualitätsmanagementsystem nach §37 III SGB IX QMS-Reha[®] -Version 3.0 durch uns zertifiziert wurde.
- Unternehmen (HgE), deren Qualitätsmanagementsystem gemäß Ergänzungsvertrag nach §134a SGB V bei HgE auditiert wurden.
- Träger, deren System zur Sicherung der Qualität nach AZAV durch uns zugelassen wurde.
- Träger, deren Maßnahmen nach AZAV durch uns zugelassen wurden.
- Personen, die eine Zertifizierungsprüfung in den Bereichen QM-Fachpersonal, SGU-Personal, Fachpersonal Wundheilung oder Fachpersonal UVSV bei uns abgelegt haben.
- Schulungsunternehmen und somit Lehrgangsanbieter für QM-Fachpersonal und operativ tätiges Personal im SGU-Bereich, die durch uns zugelassen wurden.

Nach Erhalt Ihres Zertifikats bzw. Ihrer Urkunde seitens der APV-Zertifizierungs GmbH sind Sie berechtigt, unser Zertifizierungszeichen werbend zu verwenden.

Hinweis: Die Nutzung des Zeichens der Akkreditierungsstelle (DAkkS GmbH) ist grundsätzlich untersagt!

Bei der Verwendung des Zertifizierungszeichens, der Zertifikate und Urkunden sind nachfolgende Vorgaben verbindlich anzuwenden und zu beachten:

- (§1) Die Nutzungsberechtigung des Zertifizierungszeichens, der Zertifikate und der Urkunden ist auf den Geltungsbereich und Geltungsdauer des Zertifikats/der Urkunde beschränkt.
- (§2) Das Zertifikat und/oder die Urkunde darf das Unternehmen, der Träger, die Person oder das Schulungsunternehmen werbend herausstellen, indem er/sie:
 - das Original-Zertifikat und/oder -Urkunde in gerahmter Form im Unternehmen aushängt,
 - das Zertifikat und/oder -Urkunde als Ganzes in Werbematerialien und auf der Homepage oder anderem geschäftlichen Material verwendet. Eine ausschnittsweise Darstellung ist untersagt.
- (§3) Das Zertifizierungszeichen wird nur für geschäftliche Zwecke eingesetzt und zwar lediglich auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz und zum Zwecke der Werbung.
- (§4) Das Zertifizierungszeichen darf nicht unmittelbar auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen kann, dass es sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde gelegten Regelwerk bezieht. Eine Ausnahme bilden die Zertifizierungszeichen AZAV-Maßnahmen (FbW/§ 45).
- (§5) Das Zertifizierungszeichen darf nur gemeinsam mit dem Namen des Unternehmens, des Trägers, der Person oder des Schulungsunternehmens sowie dem Geltungsbereich und der Zertifikats-/Urkunden-Nummer verwendet werden.
- (§6) Das Zertifizierungszeichen darf grafisch nicht geändert werden und bei Größenänderungen nicht verzerrt dargestellt werden. Des Weiteren darf es nicht in einer Größe verwendet, für die das Zertifizierungszeichen nicht geeignet ist und zu einer unscharfen oder verpixelten Abbildung führt. Bei Problemen mit der Darstellung ist Rücksprache mit der APV-Zertifizierungs GmbH zu halten.



- (§7) Die APV-Zertifizierungs GmbH achtet im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Darstellung und Verwendung. Bei Verstößen gegen die aufgeführten Bedingungen hat die APV-Zertifizierungs GmbH das Recht je nach Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- schriftliche Mahnung
 - schriftliche Mahnung mit Auflagen
 - Androhung des Entzuges der Zertifizierung/Zulassung
 - Entzug der Zertifizierung/Zulassung
 - außerordentliche Kündigung
- (§8) Das Zertifizierungszeichen, die Zertifikate und die Urkunden dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder auf andere Organisationen übertragen werden.
- (§9) Nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung einer Zertifizierung/Zulassung muss der Auftraggeber jegliche Werbung mit der Zertifizierung einstellen und Zertifikate und Urkunden im Original an die APV-Zertifizierungs GmbH zurückgeben und übermittelte pdf-Dateien und Kopien vernichten. Ein Recht zur Zurückbehaltung ist ausgeschlossen. Wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung eingeschränkt wurde, ist der Kunde verpflichtet alle Werbematerialien zu ändern.
- (§10) Die Verwendung des Zertifizierungszeichens darf nur in den nachstehend abgebildeten Formen und mit Hinweis auf die Zertifikats-/Zulassung-/Maßnahmen-/Urkundennummer erfolgen.



DIN EN ISO 9001:



Zertifiziertes QM-System nach
DIN EN ISO 9001:2008
Zertifikats-Nr.: 0000-0000-9001:08



Zertifiziertes QM-System nach
DIN EN ISO 9001:2015
Zertifikats-Nr.: 0000-0000-9001:15

oder/und



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015
Zertifikatsnummer
0000-0000-9001:2015



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015
Zertifikatsnummer
0000-0000-9001:2015

QMS-Reha[®] - Version 3.0:



Zertifiziertes QM-System nach §37 III SGB IX
QMS-REHA[®]-Version 3.0 / Stand 30.05.2016
Zertifikatsnummer
0000-0000-QMS-REHA

Darüber hinaus dürfen im Bereich QMS-Reha[®]-Version 3.0 die Logos der BAR und von QMS-Reha in der jeweils aktuellen Version genutzt werden.

Diese erhalten Sie auf Anfrage von uns oder direkt vom Anbieter.





AZAV-Trägerzulassung:



Zugelassener Träger nach dem
Recht der Arbeitsförderung
Zertifikats-Nr.: 0000-0000-AZAV-T

oder/und



Zertifiziertes
QM-System nach AZAV
Zertifikatsnummer
0000-0000-AZAV-T



Zertifiziertes
QM-System nach AZAV
Zertifikatsnummer
0000-0000-AZAV-T

AZAV-Maßnahmenzulassungen:



Zugelassene Maßnahme/n für die
Förderung der beruflichen Weiterbildung
nach dem Recht der Arbeitsförderung
Zertifikats-Nr.: 0000-0000-AZAV-FbW bis 0010-0000-AZAV-FbW



Zugelassene Maßnahme/n für die
zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
nach dem Recht der Arbeitsförderung
Zertifikats-Nr.: 0000-0000-AZAV-§ 45 bis 0010-0000-AZAV-§ 45

oder/und



Zugelassene AZAV Maßnahme
Förderung berufliche Weiterbildung
Zertifikatsnummer
0000-0000-AZAV-FbW



Zugelassene AZAV Maßnahme
Aktivierung und berufliche Eingliederung
Zertifikatsnummer
0000-0000-AZAV-§45



Zugelassene AZAV Maßnahme
Förderung berufliche Weiterbildung
Zertifikatsnummer
0000-0000-AZAV-FbW



Zugelassene AZAV Maßnahme
Aktivierung und berufliche Eingliederung
Zertifikatsnummer
0000-0000-AZAV-§45

HgE:



Auditiertes QM-System gemäß
Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V bei HgE
Zertifikatsnummer
0000-0000-HgE



Schulungsunternehmen:



Zugelassenes Schulungsunternehmen
für die Ausbildung von QM-Fachpersonal
Zertifikats-Nr.: 00-0000-S-QM



Zugelassenes Schulungsunternehmen
für die Ausbildung von SGU-Personal
nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 und SCC-Regelwerk
Zertifikats-Nr.: 00-0000-S-SGU

QM-Fachpersonal:



Zertifizierte Qualitätsmanagementfachkraft
Zertifikats-Nr.: QF-000-0000



Zertifizierte/r Qualitätsmanagementbeauftragte/r
Zertifikats-Nr.: QB-000-0000



Zertifizierte Qualitätsmanagementfachkraft
im Sozial- und Gesundheitswesen
Zertifikats-Nr.: QFG-000-0000



Zertifizierte/r Qualitätsmanagementbeauftragte/r
im Sozial- und Gesundheitswesen
Zertifikats-Nr.: QBG-000-0000



Zertifizierte/r Qualitätsmanager/in
Zertifikats-Nr.: QM-000-0000



Zertifizierte/r Qualitätsauditor/in
Zertifikats-Nr.: QA-000-0000



SGU-Personal:



Zertifizierte/r operativ tätige/r Mitarbeiter/in
gemäß Dok. 018 des Normativen SCC Regelwerkes 2011
Zertifikats-Nr.: SGU-MA-000-0000



Zertifizierte operativ tätige Führungskraft
gemäß Dok. 017 des Normativen SCC Regelwerkes 2011
Zertifikats-Nr.: SGU-FK-000-0000

Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung:



Zertifizierter Wundassistent WAcert®DGfW (Beruf)
gemäß Normativem Dokument Version 6.0, Stand 26.09.2011
Zertifikats-Nr.: WA-cert-000-0000



Zertifizierter Wundtherapeut WTcert®DGfW (Beruf)
gemäß Normativem Dokument Version 6.0, Stand 26.09.2011
Zertifikats-Nr.: WT-cert-000-0000

Fachpersonal UVSV:



Zertifizierte Fachkraft für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten
gemäß UV-Schutz-Verordnung - UVSV, Stand 20.07.2011
Zertifikats-Nr.: UVSV-000-0000